

**Gesetz vom 29. Jänner 2015, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 38 bis 42, 69a und 80:

„§ 38 Bewilligungspflichtige Sozialeinrichtungen

§ 39 Voraussetzungen und Verfahren

§ 40 Errichtungs- und Betriebsbewilligung

§ 41 Kontrolle

§ 42 Entziehung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung und Schließung einer Einrichtung

§ 69a Information der Gemeinde

§ 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 20 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Entscheidung über Hilfe für behinderte Menschen hat mit Bescheid zu erfolgen, ausgenommen Entscheidungen über Hilfen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gewährt werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.“

3. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat eine hilfeschuchende Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Hilfeleistungen von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig zu machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird.“

4. Dem § 23 sind folgende Sätze anzufügen:

„Dies kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der Erziehungsberechtigten insbesondere bei der Beistellung einer Eingliederungshilfe erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Eingliederungshilfe gefördert wird, hat das Land in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese sind im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland ([www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)) zu veröffentlichen.“

5. § 38 lautet:

**„§ 38**

**Bewilligungspflichtige Sozialeinrichtungen**

(1) Ambulante Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 2, teilstationäre Dienste gemäß § 35, stationäre Dienste gemäß § 36 sowie Frauen- und Sozialhäuser gemäß § 36a bedürfen zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung durch die Landesregierung. Unter Errichtung ist sowohl der Neu- oder Umbau eines Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe als auch die Verwendung eines bestehenden, bisher nicht als Sozialhilfeeinrichtung gewidmeten Gebäudes zu verstehen. Eine gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, sowie gemäß §§ 39 und 40 des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, erteilte Bewilligungen gelten als im Sinne dieses Gesetzes erteilt.“

6. § 39 lautet:

**„§ 39**

**Voraussetzungen und Verfahren**

(1) Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung ist zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Einrichtung in Betracht kommenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen;

2. von einem befugten Ziviltechniker oder Baumeister erstellte Baupläne inklusive einer Raum- und Funktionsbeschreibung;
3. bei bereits bestehenden Gebäuden die baubehördliche Bewilligung;
4. ein Finanzierungsplan;
5. für die persönliche Eignung der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers, bei juristischen Personen der nach außen zur Vertretung befugten Organe, eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf;
6. ein fachlich fundiertes Konzept, in dem jedenfalls auch die in Aussicht genommenen Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie die vorgesehenen Beschäftigungsmaßnahmen enthalten sind;
7. der Personenkreis, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist;
8. die Anzahl der zu betreuenden und zu pflegenden Personen;
9. die personellen Voraussetzungen hinsichtlich Anzahl, Qualifikation und Funktion der Bediensteten;
10. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes.

(2) Die Behörde hat nach Einlangen des Antrags zu prüfen, ob der Bedarf auf Grundlage des aktuellen Sozialberichts gemäß § 78a gegeben ist.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn ein Bedarf im Sinne des aktuellen Sozialberichts nicht gegeben ist oder trotz Erteilung eines Verbesserungsauftrags die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbracht werden. Ist auf Grund dieser vorgelegten Nachweise ersichtlich, dass es für die Erteilung der Bewilligung an den Voraussetzungen mangelt, ist der Antrag abzuweisen.

(4) In Fällen, in denen eine abschließende Beurteilung aufgrund der vorliegenden oder zusätzlich eingeholten Nachweise nicht erfolgen kann, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind die erforderlichen Sachverständigen zu laden und die Standortgemeinde zu verständigen.

(5) Änderungen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung sind der Landesregierung unter Anschluss der damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen anzuzeigen. Die Behörde kann sodann nach Prüfung der Bedürfnisse der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige die Änderungen vorläufig untersagen, zur Kenntnis nehmen oder ein Bewilligungsverfahren einleiten, sofern dies nicht durch andere behördliche Verfahren abgedeckt ist.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen hinsichtlich räumlicher, personeller, ausstattungsmäßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen festzulegen.“

7. § 40 lautet:

#### **„§ 40**

##### **Errichtungs- und Betriebsbewilligung**

(1) Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung ist bescheidmäßig zu erteilen und es sind im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Die Bewilligung kann auch befristet erteilt oder an Bedingungen geknüpft werden. Dies gilt auch für Änderungen bereits erteilter Errichtungs- und Betriebsbewilligungen.

(2) Die Fertigstellung der Einrichtung ist durch die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber der Behörde schriftlich unter Anschluss von Bestätigungen über die Erfüllung der einzelnen im Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen anzuzeigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Bestätigungen trägt der Aussteller der jeweiligen Bestätigung.“

8. § 41 lautet:

#### **„§ 41**

##### **Kontrolle**

(1) Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Kontrolle der Landesregierung, die damit im Einzelfall auch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beauftragen kann.

(2) Personen, die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind, ist der Zutritt jederzeit zu gestatten, jede zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderliche Auskunft zu erteilen, die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen sowie die Kontaktnahme mit den betreuten Personen zu gestatten. Weiters ist die Besichtigung sämtlicher Räumlichkeiten zuzulassen.

(3) Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen der Leitung der Einrichtung auszuweisen.

(4) Werden bei der Durchführung der Kontrolle Mängel festgestellt, ist deren Behebung unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird in einer stationären oder teilstationären Einrichtung durch einen solchen Mangel das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner erheblich und unmittelbar gefährdet, ist zudem der weitere Betrieb der Einrichtung bis zur Behebung des festgestellten Mangels vorläufig ganz oder teilweise zu untersagen

und - falls erforderlich - ist eine Verbringung der Bewohnerinnen und Bewohner auf Kosten der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung unverzüglich zu veranlassen.

(5) Wird eine stationäre oder teilstationäre Sozialhilfeeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betrieben, hat die Behörde über Antrag der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung unverzüglich ein Verfahren nach § 39ff einzuleiten und bei einer drohenden Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner unverzüglich die Verbringung der Bewohnerinnen und Bewohner zu veranlassen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Wochen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzubringen.“

9. § 42 lautet:

#### **„§ 42**

##### **Entziehung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung und Schließung einer Einrichtung**

(1) Die erteilte Errichtungs- und Betriebsbewilligung ist zu entziehen, wenn

1. eine für die Erteilung dieser Bewilligung maßgebliche Voraussetzung weggefallen ist,
2. festgestellte Mängel nicht in der von der Behörde festgesetzten Frist behoben wurden, wobei eine angemessene Fristverlängerung auf Antrag in begründeten Fällen möglich ist,
3. die Ausübung der Kontrolle der Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wurde oder
4. die Eignung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers - bei juristischen Personen eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - nicht mehr gegeben ist.

Eine Entziehung der Bewilligung gemäß Z 1, 2 und 3 hat zu erfolgen, wenn dadurch das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner erheblich und unmittelbar gefährdet wird.

(2) Wird ein Antrag gemäß § 41 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht, ist die Einrichtung unverzüglich zu schließen und sind die Bewohnerinnen und Bewohner auf Kosten der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung in eine andere Einrichtung zu verbringen.“

10. § 44 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen oder nicht verwertbares Vermögen hatten oder, wenn dies nachträglich hervorkommt.“

11. § 60 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. zur Kontrolle über die Sozialhilfeeinrichtungen gemäß § 41.“

12. § 69a lautet:

#### **„§ 69a**

##### **Information der Gemeinde**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die hilfeschende Person ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Angelegenheiten, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig sind, sowie bei Hilfen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gewährt werden, nach Beendigung des Verfahrens die Entscheidung mitzuteilen.“

13. § 77 lautet:

#### **„§ 77**

##### **Strafbestimmungen**

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist sie als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe nach diesem Gesetz zu ahnden.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro ist zu bestrafen, wer eine Sozialhilfeeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 40 betreibt.

(3) Mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. die Tätigkeit der Organe der Behörde im Rahmen der Kontrolle über Sozialhilfeeinrichtungen behindert;
2. festgestellte Mängel trotz Setzung einer Nachfrist nicht behoben hat;
3. eine gemäß § 72 Abs. 2 bescheidmäßig angeordnete Rückerstattung von Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
4. einer Auskunftspflicht gemäß § 68 nicht nachkommt;
5. der Anzeigepflicht gemäß § 72 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
6. gegen ein Verbot gemäß § 73 verstößt.“

14. § 78a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. September des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Anschließend ist der Sozialbericht im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland ([www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)) zu veröffentlichen.“

15. Dem § 79 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bescheide, welche auf Grund des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, erlassen wurden, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erlassen oder bleiben weiterhin in Geltung.“

16. Die Überschrift des § 80 lautet:

**„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**

17. Dem § 80 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, des § 20 Abs. 3 und 4, der §§ 23, 38, 39, 40, 41, 42, 44 Abs. 1, der §§ 69a, 77 und 78a Abs. 1, des § 79 Abs. 5, des § 81 Abs. 1 sowie des § 82 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2014 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

18. § 81 Abs. 1 Z 1, 3, 6 und 7 lautet:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 59/2014;
3. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 – NAG, BGBl. Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014;
6. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013;
7. Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 29/2014;“

19. Dem § 82 Abs. 1 werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

4. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
5. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9.“

## Vorblatt

### Problem:

Hauptpunkt der vorliegenden Novelle ist die Neugestaltung des Verfahrens betreffend die Errichtung und den Betrieb stationärer, teilstationärer und ambulanter Sozialhilfeeinrichtungen.

Im Hinblick auf weitere Schritte der Verwaltungsreform soll das bisher in zwei Verfahren durchgeführte Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren zwecks Verwaltungsvereinfachung in einem konzentrierten Verfahren durchgeführt werden. Änderungen bei bereits bewilligten Einrichtungen sind unter Anschluss der damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen anzuzeigen (Anzeigeverfahren). Nur wenn Änderungen die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere deren Pflege und Betreuung berühren, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen, sodass auch hier ressourcenschonend vorgegangen wird.

Im Rahmen der Hilfe für behinderte Menschen soll es im Rahmen der Förderung der Erziehungsberechtigten bei Beistellung einer Eingliederungshilfe zu einer Entbürokratisierung kommen und durch Erlassung von Richtlinien mögliche Transparenz geschaffen werden.

Weiters sollen die Strafraumhöhen erhöht werden und eine Differenzierung insoweit vorgenommen werden, als das Betreiben einer Sozialhilfeeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung unter eine höhere Strafdrohung gestellt wurde, da es sich bei den in Sozialhilfeeinrichtungen betreuten oder gepflegten Personen um besonders zu schützende Personen handelt.

### Ziel:

- Verwaltungsvereinfachung
- Entbürokratisierung
- Kostenersparnis

### Inhalt:

Das Gesetz sieht folgende wesentliche Inhalte vor:

1. Entbürokratisierung und Schaffung von mehr Transparenz bei der Beistellung von Eingliederungshilfen;
2. Vereinfachung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung (Verfahrenskonzentration);
3. Erweiterung der Befugnisse von Kontrollorganen;
4. Vorläufige (gänzliche und teilweise) Untersagung des Betriebs bis zur Behebung von festgestellten Mängeln;
5. Festlegung der Vorgehensweise, wenn eine Sozialhilfeeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betrieben wird;
6. Auflistung der Entziehungstatbestände;
7. Nachvollziehen der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die Sicherstellung und den Ersatz von aufgewendeten Sozialhilfekosten;
8. Entfall der verpflichtenden Einholung einer Stellungnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Einzelverfahren im Rahmen der Sozialhilfe (zB im Rahmen der Hilfe für behinderte Menschen);
9. Neufassung der Straftatbestände und Erhöhung des Strafraumens.

### Alternativen:

keine

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die Liste jener EU-Richtlinien, die durch das Gesetz bereits umgesetzt wurden, wird ergänzt.

Folgende Richtlinien werden umgesetzt:

1. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Personen die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1 (CELEXNr. 32011L0051);
2. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für

Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9 (CELEXNr. 32011L0095);

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeiner Teil**

Im Hinblick auf weitere Schritte der Verwaltungsreform soll das bisher in zwei Verfahren durchgeführte Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren zwecks Verwaltungsvereinfachung in einem konzentrierten Verfahren durchgeführt werden. Änderungen bei bereits bewilligten Einrichtungen sind unter Anschluss der damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen anzuzeigen (Anzeigeverfahren). Nur wenn Änderungen die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere deren Pflege und Betreuung berühren, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen, sodass auch hier ressourcenschonend vorgegangen wird.

Im Rahmen der Hilfe für behinderte Menschen soll es im Rahmen der Förderung der Erziehungsberechtigten bei Beistellung einer Eingliederungshilfe zu einer Entbürokratisierung kommen und durch Erlassung von Richtlinien mögliche Transparenz geschaffen werden.

Weiters sind die Strafrahmen erhöht worden und eine Differenzierung insoweit vorgenommen worden, als das Betreiben einer Sozialhilfeeinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung unter eine höhere Strafdrohung gestellt wurde, da es sich bei den in Sozialhilfeeinrichtungen betreuten oder gepflegten Personen, um besonders zu schützende Personen handelt.

Insgesamt sollen mit dieser Novelle Schritte zur Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung und im Hinblick auf die Verfahrenskonzentration Kostenersparnis gesetzt werden.

### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Aufgrund inhaltlicher Änderungen werden auch die Überschriften der §§ 38, 39, 40, 41, 42 und 80 geändert.

#### **Zu Z 2 (§ 20 Abs. 3):**

Die Ergänzung des § 20 Abs. 3 zweiter Satz ergibt sich daraus, dass die Förderung für eine Beistellung einer Eingliederungshilfe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes erfolgt und daher die Entscheidung nicht durch Bescheid, sondern durch eine Verfügung getroffen wird.

#### **Zu Z 3 (§ 20 Abs. 4):**

In Nachvollziehung der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts, mit der ausgesprochen wurde, dass im Rahmen der Hilfe für behinderte Menschen eine Sicherstellung der aufgewendeten Hilfeleistungen nicht vorgesehen ist, wird in Anlehnung an § 13 Abs. 4 Bgl. SHG 2000, der die Sicherstellung für Hilfen zum Lebensbedarf vorsieht, § 20 dahingehend ergänzt, dass auch für Hilfeleistungen, die im Rahmen der Hilfe für behinderte Menschen erbracht werden, ausdrücklich eine Sicherstellung festgeschrieben wird. Aus Gründen der Gesetzssystematik ist diese Sicherstellung in § 20 zu regeln.

#### **Zu Z 4 (§ 23):**

Im Sinne einer Entbürokratisierung und größeren Transparenz im Verfahren zur Bereitstellung von Eingliederungshilfen im Rahmen der Sicherung der Erziehung und Schulbildung werden eine Konkretisierung des § 23 sowie eine Ergänzung durch die Festlegung der Erlassung von Richtlinien vorgenommen.

#### **Zu Z 5 (§ 38):**

Die Überschrift wird im Hinblick auf die im Text enthaltene Aufzählung bewilligungspflichtiger Einrichtungen geändert. Der 2. Satz des Abs. 1 entfällt, da zukünftig auch das Bewilligungsregime für Altenwohn- und Pflegeheime nach den Regelungen des Bgl. SHG 2000 ablaufen soll.

Im Hinblick auf die Änderungen im Rahmen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung ist eine Übergangsregelung für bereits bewilligte Einrichtungen erforderlich.

#### **Zu Z 6 (§ 39):**

Es werden die notwendigen mit dem Antrag einzubringenden Unterlagen aufgelistet, die für die Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Ein wesentlicher Punkt in diesem Zusammenhang ist die Prüfung des Bedarfs im Zusammenhang mit dem Einrichtungszweck in der in Aussicht genommenen Region. Damit soll vermieden werden, dass es regional zu einer Konzentration von Einrichtungen kommt, während es in anderen Regionen sogenannte „weiße Flecken“ gibt, die nicht versorgt oder unterversorgt sind.

Sind die erforderlichen Unterlagen bei der Behörde eingereicht bzw. die Nachweise erbracht, ist eine mündliche Verhandlung in eventu verbunden mit einem Lokalausweis unter Beiziehung der nötigen Sachverständigen durchzuführen, wenn eine abschließende Beurteilung aufgrund der vorliegenden Nachweise nicht erfolgen kann. Ist eine abschließende Beurteilung schon aufgrund der vorliegenden Nachweise möglich, bedarf es weder eines Lokalausweises noch einer mündlichen Verhandlung.

Im Gegensatz zu den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben sind Änderungen einer bereits erteilten Errichtungs- und Betriebsbewilligung der Behörde lediglich anzuzeigen. Die Behörde hat die geplanten Änderungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner zu überprüfen und sodann zu entscheiden, ob diese geplanten Änderungen untersagt werden, zur Kenntnis genommen werden oder ein Bewilligungsverfahren einzuleiten ist. Ein Bewilligungsverfahren wird insbesondere dann durchzuführen sein, wenn die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die geplante Änderung wesentlich berührt werden. Dies ist zB dann anzunehmen, wenn die Räumlichkeiten zum Nachteil der Bewohnerinnen und Bewohner wesentlich verändert werden. Sollte dies der Fall sein, ist hinsichtlich der geplanten Änderung ein Bewilligungsverfahren durchzuführen, dessen Ausgang eine Erteilung oder Versagung einer Betriebsbewilligung sein kann. Berühren Änderungen nicht wesentlich die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, zB wird ein ursprünglich anderweitig verwendeter Raum in ein Wohnzimmer umgewandelt und somit die ursprünglich genehmigte Höchstzahl der Bewohnerinnen und Bewohner überschritten, ohne dass dies jedoch zu personellen Konsequenzen führen würde, reicht eine Kenntnisnahme dieser Maßnahme durch die Behörde. Nähere Ausführungen hinsichtlich der notwendigen räumlichen, personellen ausstattungsmaßige, therapeutischen und organisatorischen Gegebenheiten sind in einer Verordnung festzulegen.

#### **Zu Z 7 (§ 40):**

Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung ist gemeinsam in einem Bescheid zu erteilen, falls erforderlich unter den notwendigen Auflagen, Befristungen und Bedingungen.

Nach Fertigstellung der Einrichtung ist der Behörde schriftlich die Erfüllung der einzelnen Auflagen unter Anschluss einer entsprechenden Bestätigung anzuzeigen, wobei für die Richtigkeit dieser Bestätigungen der Aussteller die Verantwortung trägt. Dadurch, dass es eine gleichzeitige Errichtungs- und Betriebsbewilligung und einen entsprechenden Bescheid gibt, soll es zu zeitlichen Einsparungen des in diesem Bereich eingesetzten Personals kommen.

#### **Zu Z 8 (§ 41):**

Die Überschrift wird aus Gründen der Einheitlichkeit von „Aufsicht“ auf „Kontrolle“ geändert.

Die bestehende Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass auch eine Kontaktnahme mit den betreuten bzw. gepflegten Personen sowie eine Begehung sämtlicher Räumlichkeiten im Rahmen einer Kontrolle zu gewährleisten ist.

Wie bereits jetzt unterliegen auch zukünftig Sozialeinrichtungen der Kontrolle der Landesregierung, die bei Feststellung von Mängeln deren Behebung zu veranlassen hat. Sollten die Mängel so gravierend sein, dass eine qualitätsvolle Leistungserbringung nicht mehr möglich ist, und wird in einer stationären oder teilstationären Einrichtung dadurch das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner erheblich und unmittelbar gefährdet (Gefahr im Verzug), zB durch schwerwiegende pflegerische oder hygienische Mängel, ist der weitere Betrieb der Einrichtung vorläufig ganz oder teilweise bis zur Behebung des festgestellten Mangels (der festgestellten Mängel) zu untersagen. Gleichzeitig ist - falls erforderlich - eine unverzügliche Verbringung der Bewohnerinnen und Bewohner auf Kosten der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung zu veranlassen.

Weiters wird ausdrücklich die Vorgehensweise festgelegt, wenn eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung betrieben wird. In einem derartigen Fall ist über Antrag der Trägerin oder des Trägers dieser Einrichtung unverzüglich von der Behörde ein Bewilligungsverfahren einzuleiten und bei einer drohenden Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner deren Verbringung auf Kosten der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung durch die Behörde, die die Kontrollen durchführt, zu veranlassen. Wird ein derartiger Antrag nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingebracht, ist die Einrichtung unverzüglich zu schließen und sind die betreuten und gepflegten Personen auf Kosten der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung anderweitig adäquat unterzubringen. In diesem Fall ist eine etwaige Gefährdung dieser Personen nicht zu prüfen.

#### **Zu Z 9 (§ 42):**

Es erfolgt eine Auflistung der Gegebenheiten, die einen gänzlichen Entzug der Errichtungs- und Betriebsbewilligung rechtfertigen. Auch hier ist hinsichtlich der in Z 1 bis 3 gelisteten Voraussetzungen zu prüfen, ob das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner erheblich und unmittelbar gefährdet ist. Im Hinblick auf die Regelung des § 41 Abs. 5 letzter Satz war die Möglichkeit einer Schließung einer ohne Bewilligung betriebenen Einrichtung vorzusehen.

#### **Zu Z 10 (§ 44 Abs. 1 Z 2):**

In Nachvollziehung der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts wird § 44 Abs. 1 Z 2 insoweit geändert als eine Präzisierung dahingehend erfolgt, dass ein Kostenersatz auch dann zu leisten ist, wenn Einkommen oder Vermögen zur Zeit der Hilfeleistung zwar vorhanden ist, dieses Einkommen bzw. Vermögen aber nicht unmittelbar lukriert werden kann.

**Zu Z 11 (§ 60 Abs. 1 Z 7):**

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird das Wort „Aufsicht“ auf „Kontrolle“ geändert.

**Zu Z 12 (§ 69a):**

§ 69a sieht derzeit ein Stellungnahmerecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Verfahren, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden, vor. Es ist in diesem Zusammenhang das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie die voraussichtliche Entscheidung der Behörde mitzuteilen. Diese Bestimmung wurde mit der Novelle 2004 eingefügt. Zu diesem Zeitpunkt hatte ein derartiges Stellungnahmerecht insofern Bedeutung, als noch der zustehende monatliche Lebensunterhalt über das Sozialhilfegesetz abgewickelt wurde. Seit Inkrafttreten des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 76/2010, mit 01.09.2010 wird der Lebensunterhalt über dieses Gesetz abgewickelt und hat daher das gegenständliche Stellungnahmerecht an Bedeutung verloren. Über das Bgld. SHG 2000 werden derzeit hauptsächlich Angelegenheiten der Behindertenhilfe (stationäre, teilstationäre Unterbringung) sowie der Leistung des Lebensunterhaltes für Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen abgewickelt. Anstelle des Stellungnahmerechts wurde nunmehr eine Information der Gemeinden über die getroffene Entscheidung vorgesehen.

**Zu Z 13 (§ 77):**

Im Rahmen der Strafbestimmungen erfolgt eine Anpassung an die gesetzlichen Änderungen sowie eine Erhöhung der Strafrahmen, wobei bei der Höhe der Strafrahmen zwischen einer Betreuung einer Einrichtung ohne erforderliche Bewilligung und anderen Straftatbeständen differenziert wird.

**Zu Z 14 (§ 78a):**

Die Erstellung des Sozialberichts erfordert aufwändige Recherchen und bedarf es für die Erarbeitung eines entsprechenden Zeitaufwands. Durch die Verschiebung des Vorlagetermins von 30. Juni auf 30. September entsteht für die Erarbeitung ein Zeitgewinn. Eine Behandlung des Sozialberichts im Landtag kann jedenfalls erst im Herbst erfolgen. Eine Veröffentlichung wird zwar bis dato schon auf der Homepage des Landes durchgeführt, ist aber nicht verpflichtend. Nunmehr wird die Veröffentlichung gesetzlich festgeschrieben.

**Zu Z 15 (§ 79 Abs. 5):**

Es erfolgt eine Ergänzung der bestehenden Übergangsregelung im Hinblick auf die vor dieser Novellierung bestehenden Regelungen.

**Zu Z 16 und 17 (§ 80):**

Die Überschrift wird im Hinblick auf ein mögliches Außerkrafttreten von Bestimmungen ergänzt und wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt.

**Zu Z 18 (§ 81 Abs. 1 Z 1, 3, 6 und 7):**

Es erfolgt die notwendige legistische Anpassung.

**Zu Z 19 (§ 82 Abs. 1):**

Änderungen von EU-Richtlinien bzw. noch nicht berücksichtigte EU-Richtlinien werden nunmehr umgesetzt.